

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG zugelassen.
2. Zulässige Höhe von Gebäuden:
Die Oberfläche der obersten Geschoßdecke darf maximal 9,00 m über dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Dabei ist vom tiefsten Punkt dieser Fläche auszugehen.
3. Zulässige Sockelhöhe (=Oberfläche der Kellergeschoßdecke) ist maximal 1,00 m über Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Sockelhöhen bis 1,50 m sind dann zulässig, wenn die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse und die maximale Höhe (s. unter 2.) nicht überschritten werden.
4. Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse kann ausnahmsweise um ein Geschoß erhöht werden, wenn die maximale Höhe (s. unter 2.) nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für die Gewerbegebiete an der Straße „Siegdamm“.
5. Im Sinne von § 1 (4) bis (9) BauNVO sind im Plangebiet folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß den Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9.7.1982 (Abstandserlaß) nicht zulässig. Dies gilt auch für Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad.
 - 1 Kokereien
 - 2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung vom Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
 - 3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
 - 4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 - 5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
 - 6 Hochofenwerke
 - 7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
 - 8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
 - 9 Erzsinteranlagen
 - 10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen
 - 11 Anlagen zur Kohlevergasung
 - 12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
 - 13 Aluminiumhütte
 - 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
 - 15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
 - 16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
 - 17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
 - 18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
 - 19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
 - 20 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
 - 21 Zementfabriken
 - 22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
 - 23 Schlackenaufbereitungsanlagen
 - 24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW)
 - 25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
 - 26 Stahlgießereien
 - 27 Metallumsmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
 - 28 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
 - 29 Anlagen zur Teerverwertung
 - 30 Rußfabriken
 - 31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger

- 32 Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
- 33 Rübenzuckerwerke
- 34 Müllverbrennungsanlagen für Haumüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
- 35 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
- 36 Erzaufbereitungsanlage
- 37 Schotterwerke
- 38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
- 39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
- 40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW)
- 41 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
- 42 Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
- 43 Schmiede- und Hammerwerke
- 44 Kaltwalzwerke
- 45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
- 46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
- 47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 49 Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
- 50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
- 51 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
- 52 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
- 53 Drahtlackierfabriken
- 54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
- 55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
- 56 Anlagen zur pharmazeutischen Grundindustrie
- 57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
- 59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
- 60 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
- 61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
- 62 Glashütten mit maschineller Glasherstellung
- 63 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
- 64 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
- 65 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
- 66 Ölmühlen mit Raffination
- 67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
- 68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Schredderanlagen
- 69 Autokinos
- 70 Betriebshöfe für Straßenbahnen
- 71 Deponien

6. Betriebsarten und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste (Abstandsklasse V) können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Emissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen gewerbeaufsichtlich schlüssig zu prüfen.

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-, Start- und Landebahn 32R des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Einrichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)

wird hingewiesen.

Redaktioneller Hinweis:

Die Deichschutzverordnung ist im Bereich der an die Straße „Siegdamm“ angrenzenden Grundstücke zu beachten.